

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

- Einführung:
- Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit ist bereits 1919 durch die Kleingartenpachtlandverordnung eingeführt worden. Der Gesetzgeber des BKleingG hat in dessen § 2 die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als kleingärtnerisch gemeinnützig einheitlich ausgestattet und unter Berücksichtigung der bisherigen landesrechtlichen Prämissen neu gefasst (BT-Drs. 9/2232, S.17).
- Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit besteht selbständig neben der steuerlichen Gemeinnützigkeit und ist mit dieser nicht identisch. Die steuerliche Gemeinnützigkeit begünstigt steuerlich den Einsatz von Kapital und Arbeit zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke, sofern dieser Einsatz selbstlos erfolgt. Die Ausgestaltung der jeweiligen Steuervergünstigung ist den Einzelsteuergesetzen vorbehalten. Die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung sind in den §§ 51 ff. AO geregelt.

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

- Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit
- Die Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes
- Nach § 2 BKleingG wird eine Kleingärtnerorganisation von der zuständigen Landesbehörde als (kleingärtnerisch) gemeinnützig anerkannt, wenn die im Vereinsregister eingetragen ist, sich regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt, erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

- Für Schleswig-Holstein gelten die Richtlinien der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht ([Gemeinnützigkeitsrichtlinien](#))
- Normgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Normen: § 2 BKleingG, § 17 BKleingG
- Fundstelle: Amtsblatt SH 2010, 537
- Gültig ab 10.08.2010

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

- Die materiellen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sind im § 2 BKleingG abschließend geregelt.
- Deshalb sind landesrechtliche Regelungen unwirksam, die über die Anforderungen des § 2 BKleingG hinausgehende Anforderungen stellen. Denn Bundesrecht geht dem Landesrecht vor (Art.31 GG).
- Eine Kleingärtnerorganisation im Sinne des § 2 BKleingG ist ein Zusammenschluss von Kleingärtnern in einem Verein oder ein Zusammenschluss von Kleingärtnern in einem Verband. Nach der Rechtsprechung ist ein Verein ein freiwilliger auf die Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von natürlichen Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, der vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und unter einem Gesamtnamen auftritt (BGH, LM § 31 Nr. 11). Eine körperliche Organisation liegt vor, wenn die sich zusammenschließenden Personen als Einheit auftreten wollen, durch einen Vorstand vertreten werden und ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung der Mitglieder nach Stimmenmehrheit äußern.

Voraussetzung für die Anerkennung

- Voraussetzung für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist, dass dieser Verein in das Vereinsregister eingetragen ist. Ein nicht in das Vereinsregister eingetragener Verein kann nach dem eindeutigen Wortlaut des BKleingG nicht als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt werden.
- Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit setzt "Selbstlosigkeit" der Kleingärtnerorganisation voraus.
- Selbstlos ist eine Förderung, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden (BFH, BStBl 1979 II, 482: § 55 Abs. 1 AO).
- Eigenwirtschaftliche Zwecke sind solche Zwecke, die der Mehrung der eigenen Einkünfte oder der eigenen Vermögenssubstanz dienen. Diese Merkmale sind mit den Anforderungen in § 2 BKleingG erfüllt, wonach in der Satzung festgelegt sein muss, dass die Kleingärtnerorganisation ausschließlich oder überwiegend das Kleingartenwesen fördern, die Mitglieder fachlich beraten, erzielte Einnahmen kleingärtnerische Zwecken zuführen und bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden muss.

- Die aufgrund des vor dem Inkrafttreten des BKlgG geltenden § 5 KGO sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften ausgesprochenen Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit einer schon zur Zeit der Geltung des § 5 KGO bestehenden Kleingärtnerorganisation bleiben gemäß § 17 BKleingG unberührt. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit kann dieser Organisationen gilt unverändert fort, solange sie ihnen nicht entzogen wird.
- Die Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit kann nur aufgrund des neuen Rechts erfolgen.

Das Anerkennungsverfahren

- Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit tritt nicht "automatisch" ein, sobald die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie setzt vielmehr die behördliche Anerkennung voraus (BGH, NJW 1987, 2865). Sie wird auf Antrag der Kleingärtnerorganisation erteilt. Das Verfahren der Anerkennung (und des Entzugs) der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erfolgt nach Landesrecht. Über das bereits geltende Landesverwaltungsverfahrenrecht, können die Länder weitergehende Verfahrensregelungen treffen. Hiervon haben fast alle Länder Gebrauch gemacht z.B. die Übertragung der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte.
- § 2 BKleingG ordnet an, dass jede Kleingärtnerorganisation, die die Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erfüllt, als gemeinnützig anzuerkennen ist, wenn sie den Antrag auf Anerkennung stellt. Die Kleingärtnerorganisation hat danach also einen Rechtsanspruch, als (kleingärtnerisch) gemeinnützig anerkannt zu werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Prüfung der Geschäftsführung

Die Zuständigkeit der Landesbehörden nach dem BKleingG

- Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist, dass sich die Kleingärtnerorganisation "**der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft**". Die Unterwerfung unter die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung muss bereits im Antrag auf die Anerkennung erfolgen.
- In den landesrechtlichen Verfahrensbestimmungen über die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist auch die Gemeinnützigkeitsaufsicht geregelt. Danach unterliegen die anerkannten Kleingärtnerorganisationen der Aufsicht durch die Anerkennungsbehörde.

Zuständigkeit in Schleswig-Holstein

- Gemäß § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnerorganisationen:
- für den Landesverband und die Kreisverbände der Kleingärtnerorganisation die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien Stadt oder die Landräte oder die Landrätin oder der Landrat des Kreises, in der oder denen die Organisation ihren Sitz hat.
- im Übrigen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden oder die Amtsdirektion oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher der amtsangehörigen Gemeinden, in denen die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat.

Gemeinnützigkeitsaufsicht

- Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht durch die Anerkennungsbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Führung der Geschäfte mit den Bestimmungen der Satzung in Übereinstimmung steht, und zwar auch insoweit, als diese Bestimmungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind.
- Satzungsänderungen sind der Anerkennungsbehörde auch außerhalb der regelmäßigen Berichte so rechtzeitig anzuzeigen, dass mit der Gemeinnützigkeit unvereinbare Bestimmungen vermieden werden können.

Zur Durchführung der Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde berechtigt

- A) in die Unterlagen der als gemeinnützig anerkannten Organisation Einblick zu nehmen bzw. Ihre Vorlage zu verlangen,
- B) Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- C) aus gegebenem Anlass die Abgabe von Berichten über die Tätigkeit anerkannter Kleingärtnerorganisationen zu fordern oder
- D) Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.
- Über ihre Tätigkeit hat die als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation regelmäßig, mindestens **alle 3 Jahre**, der Anerkennungsbehörde nach dem Muster eines Fragenkataloges zu berichten und den Bericht unaufgefordert der zuständigen Anerkennungsbehörde bis zum 1. Juli des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

- Hierunter fällt nicht nur die Kassen- und Rechnungsprüfung, sondern die Prüfung der gesamten Tätigkeit der Kleingärtnerorganisation. Zur Kassenprüfung gehört die Überprüfung des gesamten Vermögensbestandes, d.h. Überprüfung der Einnahmen des Vereins und der Ausgaben.
- Zu prüfen ist ferner, für welche Zwecke die Einnahmen verwendet worden sind. Darüber hinaus erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Tätigkeit der Kleingärtnerorganisation: Abschluss und die Beendigung von Verträgen unter Einbeziehung der Pachtzinsregelung, Kündigungsentschädigung bzw. Ablösezahlungen, Überprüfung des Vertragsverhaltens im Hinblick auf die kleingärtnerische Nutzung und die Baulichkeiten in der Kleingartenanlage (Abmahnung oder Duldung von Pflichtverletzungen), die Übertragung von Aufgaben an Dritte, z.B. die Ermächtigung von örtlichen Kleingärtnervereinen zum Abschluss und/oder Beendigung (Kündigung) von Einzelpachtverträgen oder Überlassung der Verwaltung der Kleingartenanlage, ferner die Überprüfung, ob und inwieweit nicht kleingärtnerische Tätigkeiten verfolgt werden (Mainzcyk/Nessler, BKlG, 11. Aufl. 2015, § 2 Rn.9).

- Die Anerkennungsbehörde ist entsprechend den jeweiligen Regelungen in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen berechtigt, in die Unterlagen der als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation Einblick zu nehmen bzw. Ihre Vorlage zu verlangen, Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen. Über ihre Tätigkeit hat die Kleingärtnerorganisation regelmäßig der Anerkennungsbehörde zu berichten. Die Anerkennungsbehörde kann auch einen außerordentlichen Bericht anfordern.
- Die Prüfung, ob die Führung der Geschäfte mit den Bestimmungen der Satzung in Übereinstimmung steht, ist dabei aber auf eine Missbrauchskontrolle beschränkt. Ein Verstoß bei der tatsächlichen Geschäftsführung der Kleingärtnerorganisation gegen ihre Satzungsbestimmungen führt damit nur dann zur Ablehnung bzw. Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, wenn gegen die Satzungsbestimmungen offensichtlich verstoßen wird (OVG Sachsen, DÖV 2013, 163).

- Das BKleingG regelt die Voraussetzungen, unter denen die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entzogen wird, nicht ausdrücklich. Diese ergeben sich aber im Wege des "Umkehrschlusses" aus den in § 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen. Danach kann also die Anerkennung entzogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen, insbesondere, wenn die Kleingärtnerorganisation aus dem Vereinsregister gelöscht wurde, in erheblichem Umfang nicht kleingärtnerischen Tätigkeiten ausübt, nicht mehr ihrem Zweck gemäß, tätig ist oder wenn erhebliche Verstöße gegen Grundsätze kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit festgestellt und nicht behoben werden, insbesondere wenn finanzielle Verwaltungsführung nicht dem Prinzip der Selbstlosigkeit zu vereinbaren ist (Maincyk/Nessler, BKleingG, 11 Aufl. 2015, § 2 Rd. 13.)
- Der Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erfolgt nach Maßgabe der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder enthaltenen Vorschriften über die Rücknahme bzw. Widerruf von Verwaltungsakten.

Folge der fehlenden Gemeinnützigkeit nach dem BKleingG

Die Vorschriften des § 2 BKleingG über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit und des § 4 Abs. 2 BKleingG über die Zwischenpacht stehen im engen Zusammenhang. § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BKleingG bestimmen nämlich, dass Zwischenpachtverträge und Kleingartenanlagenverwaltungsverträge wirksam nur mit gemeinnützigen Kleingärtnerorganisationen oder mit Gemeinden abgeschlossen werden können.

Ist ein Zwischenpachtvertrag bereits mit einer Kleingärtnerorganisation geschlossen und wird dann dem Zwischenpächter die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit aberkannt, so kann der Verpächter nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG den Zwischenpachtvertrag kündigen.

Wird ein Zwischenpachtvertrag durch eine Kündigung des Verpächters beendet, tritt der Verpächter in die Verträge des Zwischenpächters mit den Kleingärtnern ein.